Nro I. 1843.

ORDINATIONES

AD

CLERUM CURATUM DIOECESEOS GR. CAT. PREMISLIENSIS.

Nro 111.

Mit h. Gubern. Erlaß vom 4ten Jänner 1842 Z. 71122 wurde auf den Grund des h. Studienhof-Kommissions Dekrets vom 1ten Oktober 1841. Z. 6216 Folgendes anher bedeutet:

„Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21ten September d. J. in Bezug auf den Volksschulenunterricht in Galizien Folgendes anzuordnen geruhet: In Galizien ist zu trachten, die Zahl der ordentlichen Schulen so viel es thunlich ist zu vermehren, und damit nicht durch Mißverstand oder falsche Anwendung der Entschließung vom 3ten August 1826 auf den Vortrag vom 31ten Juli 1824 dieses Streben aufgegeben werde, ist sich gegenwärtig zu halten, daß durch diese Entschießung die Norm über die Konkurrenz der Last zur Gründung und Erhaltung von Volksschulen nicht aufgehoben, sondern daß die Wirksamkeit dieser Norm nur insofern suspendirt worden ist, als Dominien und Unterthanen dießfalls eine neue Last zu übernehmen nicht im Stande sind, und daß ein lediglich geistiges Einwirken auf Patrone, Dominien und Unterthanen, durch welches der freie Entschluß derselben, eine Schule zu gründen, veranlaßt wird, in diesem Verbothe nicht begriffen ist. — Für Oerter, an welchen eine ordentliche Schule nicht errichtet werden kann, finde Ich, damit auch an diesen Orten der Jugend die Wohlthat alles Unterrichtes nicht entgehe, folgende nach Thunlichkeit anzuwendende Maßregeln vorzunehmen.

1. Es ist zu trachten, daß auch an diesen Orten Unterricht in allen Gegenständen der Trivialschulen — wo aber dieser Unterricht vollständig nicht seyn kann, in Religion, Lesen und Rechnen, oder doch wenigstens in der Religion gegeben werde.

2. Der Kuratklerus kann am Pfarrorte selbst zur Ertheilung des Religionsunterrichtes durch eine oder einige Stunden an mehreren Tagen in jeder Woche, wie es die Ordinariate zu bestimmen finden, verpflichtet werden.

3. Wo es kein anderes zum Unterrichte in den weltlichen Schulgegenständen geeignetes Individuum gibt, ist der Kuratklerus aufzufordern, auch diesen Unterricht aus Liebe für das Beste der Pfarrgemeinde zu besorgen.

4. Wo ein zum Schulunterrichte geeignetes Individuum vorhanden ist, ist die Einleitung zu treffen, daß es den Unterricht in den weltlichen Schulgegenständen übernehme. Für dieses Individuum ist eine Dotazion oder Remuneration aus Lokalquellen auszumitteln. — Deren Bewilligung behalten sich Seine k. k. Majestät bevor. — Gering dotirte Seelsorger, wenn sie die vollständige Ertheilung des Trivialschulunterrichtes übernehmen, sind vom Antrage auf deren Remunerirung nicht auszuschließen.

5. Der Unterricht kann, wenn ihn der Seelsorger ertheilt, etwa in einem Locale des Pfarrhofes, außerdem in einer so wohlfeil als möglich nach den angetragenen Modalitäten dem Kirchensänger- oder Meßnerhause anzubauenden Lehrstube gegeben werden. —

Die Kosten zur Erbauung, Errichtung, Beheitzung, Erhaltung derlei Stuben, sind von der betreffenden Konkurrenz zu tragen."

Indem man die vorstehende Allerhöchste Entschließung dem Kuratklerus hierortiger Diözes bekannt macht, findet man unter Einem Folgendes zu verordnen:

1. In den Ortschaften, in welchen eine ordentliche Schule besteht, es möge solche Trivial-oder Pfarrschule heißen, sind dem Religionsunterrichte 4 Stunden in jeder Woche zu widmen und zwar so, daß in zwei Stunden diesen Unterricht, — welchem jederzeit der Lehrer oder Gehilf beizuwohnen hat, der Ortsseelsorger zu ertheilen, die übrigen zwei der Schullehrer theils mit Wiederholung des gehörten Unterrichtes, nach Anweisung des Seelsorgers, theils mit Lesen des Katechismus auszufüllen hat.

2. In jenen Ortschaften, in welchen noch keine Schule vorhanden ist, wird dem Kuratklerus zur Pflicht gemacht, den katechetischen Religions-Unterricht wenigstens 2mal in jeder Woche der Pfarrjugend zu ertheilen.

3. Gehören zu einer Pfarre, welche nur mit einem einzigen Seelsorger versehen ist, nebenbei noch etwa Localien, so ist in denjenigen, wo eine Kirche vorhanden ist, in dieser noch Abhaltung des nachmittägigen Gottesdienstes, sonst in einer eigens dazu eingerichteten Lehrstube jeden zweiten Sonntag oder dem Sonntage nachfolgenden Feiertag die Christenlehre abzuhalten.

Diese Pflicht des katechetischen Religions-Unterrichtes muß jedem Seelsorger so heilig seyn, als die Abhaltung des ordentlichen Gottesdienstes, der Predigten und die Ausspendung der heiligen Sakramente, weil die Frucht derselben großen Theils auf der sorgfältigen und zweckmäßigen Unterweisung der Schuljugend in der Religion beruhet; denn aus Mangel des Unterrichtes in der Jugend wird dem Gottesdienste gedankenlos beigewohnet, die Belehrung in Predigten, im Beichtstuhle, am Krankenbette wird nur halb und unrichtig verstanden, und die h. Sakramente werden ohne die erforderliche Vorbereitung und Rührung der Seele unwürdig empfangen. (Pol. S. Verf. XI. Absch)

Die Schuldistrikts-Aufseher werden sich daher bei den jährlich vorzunehmenden Kirchen- und Schulvisitationen die Uiberzeugung zu verschaffen suchen: ob und in wie weit einzelne Kuraten dieser ihrer so wichtigen Pflicht nachgekommen sind, auch angeordnetermaßen den Erfolg der gegebenen Maßregel sowohl in den jährlichen tabellarischen Berichten über den Zustand der Curatien als auch in dem Hauptberichte mit summarischen Schul-Uibersichtstabellen anher ersichtlich machen. Nebstdem sind die Seelsorger, welche den Unterricht auch in den weltlichen Schulgegenständen übernehmen mit Angabe des Locale, wo, und der Gegenstände, in welchen der Unterricht ertheilt wird, so wie jene, die auf was immer für eine Art zur Beförderung des Schulwesens beigetragen habe, mittelst eines besonderen Berichtes gegen Ende des Schuljahres dem Konsistorium anzuzeigen.

Przemysl am 9ten April 1842.

Johann Bischof.

Ginilewicz.

Nro 445.

Publicatus ab Excelso C. R. Gubernio sub 15. Octobris a. c. Nro 64406 Concursus pro elaborandis libris theologicis A) Dogmaticae et B) Patrologiae, deducitur in notitiam Cleri dioecesani eum in finem, ut qui viribus ad id valere sibi confidunt, periculum facere possint.

Abschrift. Seine k. k. Majestät haben mit A. h. Entschließung vom 20. August d. J. die Verfaßung A. eines zweckmäßigen Lehrbuches der generellen Dogmatik unter Vorausschickung einer kurz gefaßten Encyklopädie der theologischen Wissenschaften zum Gebrauche des ersten Jahrganges der Theologie und B. eines neuen Lehrbuches für Patrologie, Allergnädigst zu genehmigen geruhet. Zur Verfaßung dieser Lehrbücher wird sonach in Gemäßheit des h. Studienhof-Kommissions-Dekretes vom 10. September 1842. Z. 5467. hiemit der Konkurs ausgeschrieben. Damit aber die in Rede stehenden Vorlesebücher dem beabsichtigten Zwecke entsprechen, werden bezüglich ihrer Einrichtung nachstehende Andeutungen gegeben.

Zu A. In der Encyklopädie, welcher es zukommt, den Eingang der Theologie zu bilden, erörtere man den Begriff, die Natur und den Zweck der wissenschaftlichen Theologie, den Platz, welchen dieselbe in der Gesammtheit der Wissenschaften einnimmt, die Verhältniße, in welchen sie zu den übrigen namentlich zur Philosophie steht. Man gebe eine Uebersicht der Wissenschaften, in welche sie zerfällt, den Zusammenhang, in welchem diese unter einander stehen, und die Unterstützung und Ergänzung, welche sie sich wechselseitig gewähren. Die generelle Dogmatik hat das Gebieth der Theologie gegen das der Philosophie festzustellen, die für die ganze Theologie maßgebenden Begriffe zu entwickeln und zu begründen, aber nichts desto weniger, die Bestimmung zu erfüllen, für die spezielle Dogmatik die derselben nöthige Vorbereitung und Begründung zu liefern. In Ansehung der Gegenstände sind alle jene, welche gegenwärtig darin behandelt werde, aufzunehmen. Nur wäre sich auf die Lehrer von der Authentie, Integrität und historische Glaubwürdigkeit der heiligen Schriften bloß zu berufen, weil von der ausführlichen Behandlung dieser Materien in der, neben der generellen Dogmatik laufenden historisch-kritischen Einlei-

tung in die heilige Schrift nicht Umgang genommen werden kann; dagegen muß die Lehre von der Inspiration, dem göttlichen Charakter der heiligen Schrift in der generellen Dogmatik ihre vollstädige und gründliche Entwicklung finden. — Bei allen in das Gebieth der generellen Dogmatik gehörigen Gegenständen werde aber auf die Behauptungen der neueren Philosophie durchgängig Rücksicht genommen.

Dieses in lateinischer Sprache abzufaßende Lehrbuch hätte 35 — 40 Druckbögen zu umfaßen.

Zu B. Bei dem gleichfalls in lateinischer Sprache zu verfaßenden Lehrbuch der Patrologie ist auf den Zweck, welcher in den Vorlesungen erreicht werden kann, besonders Rücksicht zu nehmen. Durch dieses Studium soll nämlich die Aufmerksamkeit der angehenden Geistlichen auf die ehrwürdigen Zeugen der Ueberlieferung hingelenkt, und ihnen erleichtert werden, dasjenige, was in den öffentlichen Vorlesungen keinen Raum findet, später durch Privatfleiß nachzuholen.

Um dem beabsichtigten Zwecke zu entsprechen, umfaße die Patrologie:

1.) Die Lehre a). über die Authorität der Väter in dogmatischer und exegetischer Hinsicht, ferner in Bezug auf Moral, Aesthetik und Pastoral.
b). Ueber Beurtheilung und Lösung der Schwierigkeiten im Erklären ihrer Schriften.
2.) a). Den Umriß des Lebens und Wirkens der Väter.
b). Den Hauptinhalt ihrer Werke und
c). eine zweckmäßige Auswahl von Stellen, wodurch die Schüler in die Kenntniß ihrer Wichtigkeit als Zeugen der Ueberlieferung unmittelbar eingeführt werden.

Da die katholische Wahrheit auf Schrift und Ueberlieferung als ihren Stützen ruht, ist es unumgänglich nothwendig, die jungen Theologen mit der vorzüglichsten Quelle für Kunde der Ueberlieferung näher bekannt zu machen. Dafür genügt eine kurze Inhaltsanzeige ihrer vorzüglichsten Werke auch dann nicht, wenn hin und wieder eine Stelle als Beispiel oder Beleg eingemischt wird. Es ist nothwendig, daß der Schüler wenigstens in Betreff der vorzüglichsten von Gegnern angefochtenen Lehren die volle Ueberzeugung erhalte, daß sie in den Werken der heiligen Väter größtentheils den Worten und sämmtlich dem klaren Sinne nach enthalten sind. Es soll demnach der Darstellung der schriftstellerischen Thätigkeit der Väter stets eine Auswahl von solchen Stellen folgen in welchen sie für Lehren, welche entweder in der heiligen Schrift nicht enthalten, oder wiewohl in der heiligen Schrift enthalten, zum Gegenstand des Streites geworden sind, ein besonderes Zeugniß geben. Es ist sich hiebei bloß auf den dogmatischen Zweck zu beschränken, weil sonst eine mit einem Lehrbuche unverträgliche Weitläufigkeit unvermeidlich wäre, und überdieß die Aufmerksamkeit des Schülers getheilt würde. Wird, wie dieß bei den meisten nothwendig seyn wird, mehr als eine Stelle angeführt, so ist in Aufeinanderfolge derselben eine gleichförmige Ordnung zu beobachten.

Das Manuscript dieses Lehrbuches soll bezüglich seines Umfanges 25 — 30 Druckbögen geben.

Die dießfälligen Manuscripte sind bis Ende Dezember 1844. entweder unmittelbar oder im Wege der Landesstelle unter den gewöhnlichen Vorsichten der Studienhof-Kommission zur Würdigung einzusenden.

Für Verfaßung desjenigen Manuscriptes, welches allen Anforderungen entspricht, und als das geeigneteste anerkannt werden wird, wird eine Belohnung von 200 Species Dukaten mit dem zugesichert, daß dem Verfaßer auch das Eigenthumsrecht über sein Werk verbleibt.

Premisliae die 5 Novembris 1842.

Johann Bischof.

Ginilewicz.

Nro 114.

Excelsum C. R. Gubernium alta Ordinatione ddo 23. Decembris 1842. Nro 74360. communicavit Nobis sequentem Aulicam Dispositionem: Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit dem hohen Erlasse vom 28ten Oktober d. J. Zahl 42099/4072 anher bedeutet, daß wenn von Parteien mehrmonatliche Pensionsrückstände behoben werden, die Bestättigung des Hauseigenthümers, Seelsorgers und Grundgerichtes, daß die Partei zur Zeit der Behebung im Innlande domizilirte, nicht hinreichend sey, sondern daß in einem solchen Falle von diesen auch noch bestättigt seyn müsse, daß die Pensionisten und Provisionisten seit der letzten Behebung ihrer Gebühr die Monarchie nicht verlassen haben. — Quae Clero Curato, relate ad Nostram Ordinationem sub 18. Septembris 1834. Nro 2015. in Dioecesi publicatam pro directione, et in emergentibus casibus observatione notificatur.

Premisliae die 21. Januarii 1843.

Johann Bischof.

Polański.

Nro 638.

Altum Guberniale Decretum ddto 6. Februarii a. cur. Nro 4240. sequentis tenoris: „Laut Gubernial-Verordnung vom 24ten Oktober 1841. Zahl 63572 ist in Folge h. Hofkanzleidekrets vom 12ten August 1841. Zahl 14305. angeordnet worden, daß die, von der Civil-Geistlichkeit mit Kindern der nach zweiter Art verheuratheten Soldaten vorgenommenen Taufen in die militairgeistlichen Protokolle nicht eingetragen werden sollen, und daß demnach die Einsendung der dießfälligen civilgeistlichen Matrikel-Extrakte an die Militairgeistlichkeit nicht mehr statt zu finden habe.

Nachdem jedoch gegen die Eintragung von der, der Civilgeistlichkeit zustehenden Beerdigungen der Kinder und Weiber, der, nach der zweiten Art verheuratheten Soldaten in die militairgeistlichen Protokolle ganz die nämlichen Gründe eintreten, welche die Entbehrlichkeit dieser Eintragung der obigen Taufakte veranlaßten, so ist laut Hofkanzleidekrets vom 22ten Dezember 1842. Zahl 39126 ebenfalls im Einverständniße mit dem k. k. Hofkriegsrathe die Anwendung des obenbezogenen Hofkanzleidekrets auch auf die Beerdigungen der Kinder und der Weiber der nach zweiter Art verheuratheten Soldaten auszudehnen, angeordnet worden.

Hievon wird das Consistorium zur weiteren Verständigung des unterstehenden Klerus und zur eigenen Wissenschaft mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß in dem Falle, wenn die, nach der zweiten Art eingegangene Ehe eines Soldaten in eine Ehe nach der ersten Art umgewandelt werden sollte, die in dem hofkriegsräthlichen Reskripte vom 18ten September 1841. K. Zahl. 3666. bezüglich der Taufakte enthaltenen Bestimmungen, auch auf die Beerdigungen anwendbar seyen,„ Venerabili Clero Curato pro notitia et observatione in emergentibus casibus communicamus.

Datum in Consistorio episcopali rit. gr. cath.

Premisliae die 4ta Martii 1843.

Joannes Episcopus.

Pietrasiewicz.

Nro 61.

Im 3ten Absatze des mit hierortiger Verordnung vom 21ten Mai 1842 Z. 196. intimirten hohen Gubernial-Erlaßes vom 26ten April 1842. Z. 24112 (Kur. Nro III. 1842), bezüglich nämlich der Ausfertigung der Zeugnisse über den Wiederholungs-Unterricht, ist durch einen Schreibverstoß statt Lehrherr der Ausdruck Lehrer aufgenommen worden; welcher letztere Wortlaut somit in Folge h. Gubernial-Erlaßes vom 28ten Jänner 1843 Z. 2237. hiernach zu berichtigen ist.

Vom bischöflichen gr. kath. Consistorium

Przemyśl am 18ten Hornung 1843.

Johann Bischof.

Ginilewicz.